

Satzung des Vereins Vogtland 89 e. V.

Präambel

Nach einer längeren Phase der externen Vorbereitung und Orientierung gründet sich ein Verein mit der Bezeichnung Vogtland 89. Die Mitglieder des Vereins sind zu der Überzeugung gelangt, dass insbesondere die Erinnerung an die Ereignisse der Friedlichen Revolution im Vogtland sowie damit verbundener Themen als wichtiger Teil der Demokratiegeschichte unseres Landes bewahrt und intensiviert werden muss. Als Grundlage für die künftige Arbeit hat sich der Verein Vogtland 89 auf diese Satzung verständigt.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wurde am 30.11.2017 gegründet und führt den Namen "Vogtland 89 e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in Plauen. Der Gerichtsstand ist Plauen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Demokratie und die Förderung der Bildung. Der Verein verfolgt dafür das Anliegen, die Geschichte der Demokratie in Plauen und dem Vogtland unter besonderer Berücksichtigung der Ereignisse im Herbst 1989 (Friedliche Revolution) einschließlich ihrer Wechselwirkungen zwischen National-, Regional- und Landesgeschichte zu erforschen, darzustellen und zu verbreiten und dadurch den Sinn für Heimat-, Regionalgeschichte und Denkmalpflege zu fördern. Der Verein will in besonderem Maße auch darauf hinwirken, dass die regionalen zeitgeschichtlichen Ereignisse um den 7. Oktober 1989 adäquat und dauerhaft in das Erbe der Stadt Plauen und des Vogtlandes sowie im Geschichtsbild der Friedlichen Revolution auf Bundes- und Landesebene verankert werden. Er will dadurch auch die politische Bildung fördern, die Identität Plauens und des Vogtlandes als Ort der Zeitgeschichte stärken sowie für den Erhalt und die Pflege entsprechender Sachzeugnisse eintreten.

- (2) Der Verein ist eigenständig, parteipolitisch unabhängig und überparteilich. Er sieht sich in besonderer Art und Weise der Demokratie sowie den Forderungen und Zielen verpflichtet, für die die Menschen 1989 in Plauen demonstriert haben. Dazu gehören insbesondere die Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie unsere freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein sieht sich auch als Aufarbeitungsinitiative im Zusammenhang mit der SED-Diktatur sowie der nationalsozialistischen Diktatur und Schreckensherrschaft.
- (3) Der Verein verwirklicht seine Ziele unter anderem durch öffentliche Vorträge, Führungen, durch Tagungen, Diskussionen und Stellungnahmen, durch Forschungsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und publizistische Tätigkeit. Er sucht und pflegt dafür die Zusammenarbeit mit Zeitzeugen, Schulen und andere Bildungseinrichtungen, mit Museen, Gedenkstätten und öffentlichen Einrichtungen sowie mit anderen juristischen Personen und Organisationen. Der Verein sucht auch die Verbindung zu Partnern auf Bundes-, Landes- und regionaler Ebene, soweit sie sich dem Thema Friedliche Revolution verpflichtet sehen (Netzwerk).

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen und Institutionen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Zur Legitimation erhält das Mitglied eine auf seinen Namen lautende Mitgliedskarte.
- (2) Ehrenmitgliedschaften können verliehen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod des Mitgliedes bzw. bei einer juristischen Person durch ihre Auflösung,
 - durch Austritt, der durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden kann, wobei rückständige Mitgliedsbeiträge vor dem Austritt zu bezahlen sind,
 - durch Ausschluss, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, gegen die Satzung verstößt oder den Jahres-Vereinsbeitrag trotz Mahnung bis zum 30. September des folgenden Geschäftsjahres schuldig bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat persönlich Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen. Eine Übertragung dieses Rechts auf andere Personen ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen jährlichen Beitrag an die Vereinskasse zu zahlen (Mitgliedsbeitrag); Spenden sind den Mitgliedern unbenommen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden mit derselben Ladungsfrist vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe von Grund und Zweck der Mitgliederversammlung beantragt oder wenn der Vorstand das beschließt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Insbesondere obliegt ihr die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Wahl des Vorstandes alle zwei Jahre,
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die keine Vorstandsmitglieder sind, alle zwei Jahre,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Entlastung der Kassenprüfer,

e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung).

Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung über die Änderung der Satzung.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Mitgliederversammlungen mit Vorstandswahlen werden durch einen Versammlungsleiter geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied möglich.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister, mindestens jedoch durch jeweils zwei Personen vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren (Vorstandsperiode) gewählt. Eine erneute Wahl von Mitgliedern in den Vorstand ist möglich. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, ändern oder aufheben.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern, denen der Vorstand bestimmte Arbeitsgebiete anvertrauen kann.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (3) Der Vorstand tagt alljährlich mindestens zweimal. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandssitzungen und dort gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied möglich.
- (4) Scheiden Vorstandsmitglieder im Laufe einer Vorstandsperiode aus, so ist die Zuwahl neuer Vorstandsmitglieder durch den Vorstand möglich. Die Zuwahl ist jedoch der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens nach sechs Monaten, zur Bestätigung vorzulegen.

- (5) Die von den Vorstandsmitgliedern dem Verein geleisteten Dienste sind unentgeltlich. Nur die erforderlich gewesen Auslagen werden aus der Vereinskasse erstattet.

§ 9

Finanzielle Mittel und Vereinsvermögen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Arbeit des Vereins wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen und Publikationen, Spenden und Fördermittel.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung bzw. Erstattungen begünstigt werden.
- (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres haben die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer die Kasse und die Kassenaufzeichnungen des Vereins zu prüfen, das Ergebnis schriftlich festzuhalten und die nächste Mitgliederversammlung darüber zu unterrichten.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist aufgelöst, wenn eine zum Zwecke der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit für die Auflösung stimmt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Plauen mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11

Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde am 30.11.2017 von der Gründungsversammlung beschlossen und am 17.01.2018 von der Mitgliederversammlung geändert. Der Verein wurde am 30.01.2018 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Urkunden-Nr. VR 3772 eingetragen.